

es kann auf dem Grunde solcher Ermittlungen die sofortige Erhebung der Anklage erfolgen, ohne daß es einer vorgängigen Vorlegung der aufgenommenen Verhandlungen an den Untersuchungsrichter bedarf.

Ist der Angeeschuldigte in den Anklagestand versetzt, so wird zur Hauptverhandlung vor dem erkennenden Richter geschritten, welche mit einem verurtheilenden oder freisprechenden Erkenntnisse schließt.

Bei Uebertretungen wird die Voruntersuchung und Hauptverhandlung vereinigt.

Art. 4. Die Voruntersuchung wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Privat-Anklägers, die Hauptverhandlung nur auf förmliche Anklage durch einen Staatsanwalt oder einen Privat-Ankläger eingeleitet.

Regelmäßig werden alle Verbrechen durch die Staatsanwaltschaft von Amtswegen verfolgt. Ausgenommen sind diejenigen Verbrechen, welche nach Vorschrift der Strafgesetze nur auf Antrag eines Beteiligten untersucht und bestraft werden sollen. Bei diesen Verbrechen tritt die Staatsanwaltschaft nur, wenn der Beteiligte einen Antrag gestellt hat, in Wirksamkeit, oder der Beteiligte selbst verfolgt das Verbrechen als Privat-Ankläger.

Unter dem Beteiligten sind in dem gegenwärtigen Gesetze immer sowohl die unmittelbar, als die mittelbar Beteiligten und die Dienst- oder Aufsichts-Behörden, welche zu einem Antrage berechtigt sind, zu verstehen.

Art. 5. Das Strafverfahren ist mündlich und mit Niederschriften verbunden. Die Voruntersuchung ist nicht öffentlich; die Hauptverhandlung ist regelmäßig öffentlich. Bei Verbrechen im engeren Sinne geschieht die Hauptverhandlung vor Geschworenen.

Art. 6. Alle in dem Strafverfahren thätige Behörden haben mit gleicher Sorgfalt die zur Ueberführung und die zur Verteidigung des Angeeschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen.

Art. 7. Privatrechtliche Ansprüche aus Verbrechen sind auf Antrag des Beschädigten im Strafverfahren mit zu erledigen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausföhrung eine Verweisung derselben vor die Civil-Gerichte angewiesen erscheinen läßt.

Art. 8. Fristen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze geordnet sind und von einem bestimmten Tage an vorwärts oder rückwärts bestimmt sind, werden so berechnet, daß jener Tag nicht mitgezählt wird; auch sind die für den Angeeschuldigten oder Angeklagten, für dessen Verteidiger, für Beteiligte bei der Untersuchung und für den Staatsanwalt gesetzten Fristen ausschließend und können nicht verlängert werden; vorbehältlich jedoch der weiter unten folgenden abweichenden Bestimmungen in einzelnen Fällen.